

6. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 27.03.2024 folgende 6. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz vom 26. November 2016, Nr.10/2016) zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 31.03.2023 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz vom 15.04.2023, Nr. 08/2023), wird wie folgt geändert:

1. Änderung zu § 3 Förderung der sorbischen/wendischen Minderheit

Absatz 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

2) Für die Sicherstellung der Umsetzung der in Abs.1 gewährten Rechte benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten, die/der direkt dem Oberbürgermeister unterstellt ist. § 5 Abs. 2 bis 4 gilt für die Beauftragte bzw. den Beauftragten entsprechend.

2. Änderung zu § 5 Gleichstellungsbeauftragte

Absatz 1 des § 5 enthält folgende Fassung:

1) Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen und ist direkt dem Oberbürgermeister unterstellt.

3. Änderung zu § 6 Beauftragte

§ 6 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Vorschlag des Oberbürgermeisters weitere hauptamtliche Beauftragte benennen. Eine Benennung kann sich auf mehrere Interessenvertretungen beziehen. Die jeweilige Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt dem Oberbürgermeister unterstellt. Hauptamtliche Beauftragte sind:

- Beauftragte/r für Demokratiestärkung und Integration und für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur sozialen Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie der Stärkung der Demokratie in Cottbus/Chóšebuz.
- Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderungen für die Aufgaben zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung in Cottbus/Chóšebuz

- Beauftragte/r zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Cottbus/Chósebus
- Beauftragte/r für Kinder und Jugend für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur Beteiligung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Cottbus/Chósebus.

(2) § 5 Abs. 2 bis 4 gilt für die Beauftragten nach Abs. 1 entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus vom 28.10.2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 28.03.2024

gez.

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus